

Landratsamt München  
7.1.3-Bl 65/96  
Kirchheim

Über die

Abteilung 8

und Gruppe 8.1.3

an Gruppe 8.1.1

im Hause

16.4. - 8. Apr 17.6.  
22.6. - 1. l. Eintrag end, 23.6.98  
in Gr. 1.1.1

**Rechtskraft des Bebauungsplanes** Nr. 65/1 für das Gewerbegebiet  
Heimstätten südlich der Bahulinie

Anlagen:

1 Bebauungsplan

1 Begründung

Die Gemeinde Kirchheim hat den mit Bescheid vom 02.04.98  
des Landratsamtes München Nr. 7.1.3-Bl 65/96  
der Regierung von Oberbayern Nr.  
für rechtsaufsichtlich unbedenklich erklärten Bebauungsplan am 16.04.98  
gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.  
Die beigefügten Unterlagen sind für die dortigen Akten bestimmt.

München, den 15.06.98

Gruppe 7.1.3

Im Auftrag

Abteilung

---

BEBAUUNGSPLAN NR. 65/1

GEWERBEGEBIET  
HEIMSTETTEN

---

GEMEINDE  
KIRCHHEIM

---

## **BEGRÜNDUNG**

---

Architekten:

dipl.ing. rudi & monika sodomann  
aventinstraÙe 10, 80469 münchen  
tel.089 /295673 fax 089 /2904194

Fassung vom: 14.10.1996

geändert am: 17.2.1997  
redaktionell: 2.6.1997 / 3.11.1997  
3.02.1998

---

## **Bebauungsplan Nr. 65/1 Begründung**

### **Anlass, Sinn und Zweck der Bebauungsplanaufstellung**

#### **Bisherige Planung**

Die Gemeinde Kirchheim - Heimstetten hat mit Beschluß vom 11.3.85 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flächen zwischen der Bahnlinie München - Braunau im Norden und der Kreisstraße M 1 im Süden zwischen Hürderstraße und Parsdorfer Weg beschlossen.

Dieser Bebauungsplan hat zwar das Verfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs.1 durchlaufen, jedoch keine Rechtskraft erlangt.

Die Gemeinde möchte künftig nun kleinere, übersichtliche Flächen des ehemaligen Bebauungsplans 65 weiterentwickeln und einer städtebaulichen Planung zuführen.

Einen ersten Teilbereich stellt der vorliegende Bebauungsplan Nr.65/1 dar.

Mit dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung sowie die bauliche Entwicklung hinsichtlich ihrer Art und ihres Maßes der Nutzung, ihrer Gestalt und nicht zuletzt ihrer Durchgrünung gelenkt werden.

### **Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Ein Großteil der Flächen kann aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan, welcher für den Geltungsbereich ein GE darstellt, entwickelt werden.

Lediglich für das Flurstück Nr. 153/2 wurde eine FNP-Änderung notwendig, da diese Fläche zum Zeitpunkt der FNP-Aufstellung noch nicht zum Landkreis- und Gemeindegebiet gehörte und als landwirtschaftliche Fläche der Gemeinde Poing im Landkreis Ebersberg dargestellt war.

Mittlerweile verläuft die Kreis- und Gemeindegrenze südöstlich der Kreisstraße M1, so daß die Gemeinde das Flurstück Nr. 153/2 in die Planungsüberlegungen mit einbeziehen kann.

Für diesen Teilbereich war deshalb parallel zur Bebauungsplanaufstellung eine Flächennutzungsplanänderung notwendig, welche mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 20.5.1997 genehmigt wurde.

### **Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsbereiches**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt ca. 7 ha und liegt südöstlich des S-Bahnhaltepunktes Heimstetten, westlich des Parsdorfer (Feld-) Wegs und erstreckt sich bis zur Kreisstraße M 1, welche den Geltungsbereich südöstlich begrenzt.

Das Planungsgebiet liegt etwas östlich des S-Bahn-Haltepunktes Heimstetten und ist von dort auf kurzem Wege zu erreichen.

Die Flächen sind alle unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Vegetationsbestand ist nicht vorhanden.

Als Erschließungsstraße existiert bisher nur der nördliche Parsdorfer Weg, welcher parallel zur Bahnstrecke geführt ist und östlich in einem Wendehammer endet.

Das Gelände ist eben und weißt tragfähigen Kies als Baugrund aus.

Das Grundwasser befindet sich ca.4 - 5 m unter Gelände.

Die benachbarten Flächen sind mit flächigen Gewerbegebäuden geringer Höhenentwicklung bebaut, welche überwiegend dem produzierenden Gewerbe oder der Logistik dienen (Speditionen, Gleisbaufirma, Schrauben-u. Galvanisierbetrieb, Schrottplatz mit Teileverwertung).

Das bereits bebaute Flurstück Nr. 154/2 im nordöstlichen Bereich des Gewerbegebietes wurde bewußt nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, da durch die Ausbauplanung der Bahn (welche die Gemeinde im Bereich der eigenen Grundstücke berücksichtigen kann) private Flächen des betreffenden Grundstücks beansprucht werden, was erfahrungsgemäß zu Anliegereinsprüchen und langwierigen Verfahren (u.U. bis zur Enteignung) führt.

Da die Gemeinde aber an einem raschen Erreichen der Planungssicherheit für die noch unbebauten Grundstücke interessiert ist, erscheint eine Einbeziehung dieses Flurstücks nicht zweckmäßig.

Dies trifft auch für die westlich angrenzenden Flurstücke zu, der Schrottverarbeitungsbetrieb auf Flur Nr.156/11 ist planfestgestellt und insofern ebenfalls derzeit nicht planungsrelevant.

### **Erschließung**

Für die Erschließung des Gebietes ist der Bau eines neuen Straßensystems notwendig, welches z.T. entlang des bereits existierenden Parsdofer Feldwegs angelegt werden kann.

Die langfristige Planung sieht einen Kurzschluß der Taxetstraße und des Parsdofer Wegs Nord und Parsdofer Wegs Ost über eine Querverbindung zur Taxetstraße vor.

Da dieser Ringschluß der Straßen aber derzeit eigentumsrechtlich noch nicht möglich ist, soll das Planungsgebiet zur besseren Auffindbarkeit zwischenzeitlich über einen schmalen Durchstich an die Kreisstraße M 1 angebunden werden.

Diese Anbindung darf allerdings, aufgrund der eingeschränkten Übersicht am Knotenpunkt zur M1, nur im Einbahnverkehr in Richtung Norden befahren werden und erfordert einen Ausbau der Kreisstraße für eine Linksabbiegerspur im Einmündungsbereich.

Aus vorgenanntem Grund wurde für Verkehr, welcher von Norden über der Parsdofer Weg ins Planungsgebiet einfährt, am Südende eine Wendemöglichkeit geschaffen, welche eine platzartige Erweiterung erzeugt, auf die sich die Erschließung der radial angeordneten Baufelder auf dem Flurstück 153/2 und angrenzenden konzentriert.

Die geplanten Straßenprofile, welche der Anlage zur Begründung zu entnehmen sind, wurden dort wo die Straßen nur übergangsweise der Gebietserschließung dienen (Anbindung an die M 1), oder durch bereits gewerblich genutzte Bestandsflächen geführt werden müssen (Querverbindung zur Taxetstr.) auf das Minimalmaß beschränkt.

### **Ausbaupläne der Deutschen Bahn AG**

Seit längerem ist bekannt, daß die Deutsche Bahn AG die derzeitige S-Bahnstrecke um zwei Fernbahngleise erweitern will.

Die Rahmenplanungen hierfür sind vorhanden, haben allerdings noch keinen verbindlichen Charakter. Nach Aussagen der Bahn ist mit dem Planfeststellungsverfahren für den Streckenausbau erst 1997 zu rechnen.

Nachdem die Rahmenplanungen der Bahn mit der Erweiterung der Gleistrasse Fremdfächen beansprucht, erscheint es sinnvoll, sich von vornherein auf diese Ausdehnungsabsichten einzustellen und diese planerisch zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wurde im B-Plan auf der Nordseite des bahnparallelen Parsdofer Wegs eine Längsparkstreifen vorgesehen, der bei Realisierung des Ausbauvorhabens der Bahn entfällt.

### **Ruhender Verkehr**

Die gute Anbindung des Baugebietes an den öffentlichen Nahverkehr, läßt erwarten, daß spätere Arbeitnehmer, welche nicht aus der Gemeinde selbst stammen, die S-Bahn zur Anfahrt nutzen werden. Aus diesem Grund wurde beim Stellplatzschlüssel nur die Erfüllung der Mittelwerte der Richtzahlen des MABL. gefordert.

## Nutzungskonzept

### Maß der Nutzung

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan schlägt für das Flurstück Nr. 156 eine Geschosßfläche von 53.000 qm vor, was einer GFZ von ca. 1,6 entspricht.

In der letzten Fassung des nicht rechtswirksam gewordenen Bebauungsplans 65 war für den südlichen Bereich eine GFZ von 1,2 und im nördlichen Bereich eine GFZ von 1,5 ausgewiesen worden, da bereits erkannt wurde, daß die im FNP genannten Baudichten aus ortsplanerischen Gründen nicht wünschenswert sind.

Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan soll für den Bereich des Flurstücks Nr. 156 nun überall eine GFZ von 1,2 und für den Bereich der Flurstücke Nr. 156/2, 13 und 153/2 eine GFZ von 1,0 festgesetzt werden.

Damit wird die ursprüngliche Planungsidee einer zunehmenden Dichte in Richtung S-Bahn-Haltepunkt Heimstetten wieder aufgenommen.

Nachdem keine konkreten Teilungsabsichten bekannt sind, erscheint die Festsetzung des Nutzungsmaßes mit Verhältniszahlen am sinnvollsten.

Die Ausschöpfung der vorgenannten Dichten ist mit flächigen Hallen der 1. Gewerbegeneration nicht zu erreichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise und dem daraus resultierenden Wunsch nach Ausschöpfung der höchstzulässigen Baudichten, ist eine Veränderung der Gewerbestruktur vom produzierenden Gewerbe zur Dienstleistung zu erwarten, welche sich in kompakteren und mehrgeschossigen Gebäudestrukturen niederschlagen wird, welche mit Hallenbereichen für Service-Einrichtungen kombiniert werden.

Dieser Entwicklung entspricht auch die festgesetzte GRZ von 0,53, welche bei Anwendung der Überschreitungregelung des § 19. Abs.4 BauNVO durch befestigte Flächen und dergl. exakt der zulässigen Maximal-GRZ von 0,8 für GE-Gebiete entspricht.

### Art der Nutzung

Bei der Festsetzung der Nutzungsart wurden einige Gewerbearten aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen:

- Nachdem der Anteil der im Gemeindegebiet ansässigen Speditions- und Lagerbetriebe bereits überdurchschnittlich hoch ist, werden diese Nutzungsarten für das Planungsgebiet ausgeschlossen, um eine gute Durchmischung der verschiedensten Gewerbetypen innerhalb der Gemeinde zu erreichen und im Nahbereich der S-Bahnhaltestelle arbeitsplatzintensivere Firmen anzusiedeln.
- Aus den Erfahrungen mit bereits vorhandenen Schrottverarbeitungsanlagen ist die Gemeinde der Auffassung, daß derartige Anlagen besser in einem GI als einem GE Platz finden sollten.
- Mit dem Ausschluß von Beherbergungsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben für den täglichen Bedarf, wird bezweckt das Ortszentrum von Heimstetten zu stärken.
- Mit dem Ausschluß der gewerbsmäßigen Prostitution wird angestrebt, das negative Umfeld solcher Einrichtungen möglichst aus dem Nahbereich der S-Bahn-Haltestelle herauszuhalten, um die Akzeptanz dieses Massenverkehrsmittels nicht zu beeinträchtigen.

### Wandhöhen

Die Festsetzung der Wandhöhen erfolgt unter der Maßgabe, daß die max. zulässigen Baudichten bei der festgesetzten GRZ nur mit Gebäudestrukturen erreicht werden können, welche den arbeitsphysiologischen Ansprüchen einer modernen Dienstleistungsgesellschaft entsprechen (geringe Gebäudetiefen für natürliche Belichtung, Bürostrukturen).

Dies erfordert, daß Geschößzahlen realisiert werden können, welche die Ausschöpfung der Baudichte zulassen und Gebäudeabstände ermöglichen, welche über den Mindestmaßen der Abstandsflächen gem. Art.6 der BayBO liegen (im GE 0,25h, min. 3m).

#### Schutzbereich 110 KV-Leitung

Nach Auskunft der IAW ist kurzfristig geplant, die vorhandene 110 KV -Leitung umzubauen. Nach der Umbaumaßnahme können unter der Leitung, welcher unterbaut werden darf, Gebäudehöhen bis 15,60 m realisiert werden, derzeit sind Maximalhöhen von 13,0 m unter der tiefsten Stelle des Leiterseils möglich.

#### Baugrenzen, Begrünungssystematik

Da noch keinerlei Nutzungs- oder Teilungsabsichten im Geltungsbereich bekannt sind, wurde bei der Festsetzung der Baugrenzen darauf geachtet, daß keine unnötigen Reglementierungen bei der Verwirklichung der Hochbauplanung entstehen, jedoch ein Minimum an Begrünungsstandart gewährleistet ist.

Für die Begrünung wurden im wesentliche 3 Kategorien von Rahmengrün entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt, welches weder durch Nebenanlagen oder Befestigungsflächen belegt werden kann und somit zum Grün der nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, welche noch nicht bekannt sind, jeweils hinzukommt :

- Ortsrandsgrün (10m)
- Straßenbegleitgrün auf privatem Grund (5m)
- Begrünung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen (2,5m)

Als Abschluß des Gewerbegebietes entlang der M 1 ist eine starke Ortsrandeingrünung wünschenswert, welche durch eine entsprechende Tiefe (10m) den Aufbau von Großgrünstrukturen ermöglicht.

Gegenüber dem Grün am Ortsrand und dem Grün an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen weicht die Baugrenze jeweils um 6 m zurück, was dem Mindestmaß einer Feuerwehrgasse von 3 m und dem Mindestgebäudeabstand zur Rettungsgasse von 3 m entspricht.

Nachdem die Anleierung der Gebäude entlang der Erschließungsstraßen keine eigenen Rettungswege auf den Grundstücken erfordert, wurde entlang der Straßen eine Grünstreifenbreite von 5 m Tiefe festgesetzt, welche auch die Pflanzung von straßenbegleitenden Alleebäumen auf Privatgrund ermöglicht.

Letztere wurden dort standortverbindlich festgesetzt, wo das Straßenprofil keine Pflanzung von öffentlichem Grün zuläßt.

#### Gestaltungsregeln

Bezüglich der Gestaltung wurden neben einigen Materialausschlüssen nur Regelungen zur Sockelausbildung der Gebäude und zur Werbung getroffen.

Die Erfahrung der Vergangenheit zeigen auf, daß gute Gestaltung nicht durch Gestaltungssatzungen zu erzielen ist, sondern allein durch engagierte Bauherren und ambitionierte Planer entsteht.

Insofern soll hier ein "schlanker" Bebauungsplan Möglichkeiten zur Planung eröffnen und nicht Planung bis ins letzte Detail reglementieren.

### **Immissionsschutz**

Grundlage der immissionstechnischen Festsetzungen sind die Fachgutachten des Ing. Büros Müller BBM zur schalltechnischen Verträglichkeit vom 11.10.1996 (Bericht Nr. 33 211/2) sowie zum Erschütterungsschutz vom 23.10.1996 (Bericht Nr. 17345/3), welche Bestandteil der Begründung sind.

Die aus dem Gutachten resultierenden Maßnahmen zum Immissionsschutz sind die Festsetzung flächenbezogener Schall-Leistungspegel, welche die Immissionen der bereits bestehenden Betriebe ausserhalb des Geltungsbereiches im Sinne des Bestandsschutzes berücksichtigen.

Bezüglich der Erschütterungsimmissionen wurde eine Schutzzone festgelegt, innerhalb derer keine hochwertige Büronutzung ohne entsprechende Nachweise zum Erschütterungsschutz zulässig ist.

Das Fachgutachten zum Schallschutz wurde nicht zuletzt aus der problematischen Gebietsnachbarschaft der Wohngebiete nördlich der Bahn zu dem Gewerbegebiet südlich der Bahn notwendig.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß das im derzeit noch rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellte Reine Wohngebiet nördlich der Bahnlinie einer weniger immissionsempfindlichen Nutzung zugeführt werden soll.

Diese Änderung wird aus schalltechnischer Sicht schon aus der unmittelbaren Lage zur Bahntrasse notwendig.

### **Ökologische Kompensationsmaßnahmen**

Die Gemeinde stellt zur Kompensation der Flächenansprüche im Gewerbegebiet gem. § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Diese befinden sich nicht direkt am Ort des Eingriffs sondern südlich des Abfanggrabens im Nordteil der Gemeinde innerhalb der Gemarkung Kirchheim.

Der in Aufstellung begriffene Landschaftsplan sieht für diese Flächen eine Aufforstung zur Schaffung eines Eichen- Hainbuchenwaldes vor.

Die festgesetzten Maßnahmen folgen den Darstellungen des Landschaftsplans und sehen eine Aufforstung für 50 % der Ausgleichsflächen in den Randbereichen vor. Die übrigen Flächen im Innenbereich sollen der Sukzession überlassen werden.

Die Mischung aus Aufforstung und Sukzession soll die Strukturvielfalt der Fauna und Flora fördern.

Mit der Bewaldung der ökologischen Kompensationsflächen wird zudem eine Vernetzung der Vegetationsstrukturen des Abfanggrabens mit denen des benachbarten landwirtschaftlichen Gehöfts auf Flur Nr. 234 erreicht.

Die ausgewiesene Kompensationsfläche ist eine Teilfläche einer größeren, zusammenhängenden Ausgleichsfläche, welche im Zusammenhang mit benachbarten Bebauungsplanverfahren der ökologischen Eingriffsregelung dient.

Die Ermittlung der Flächengröße ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen.

### **Bodennordnende Maßnahmen**

Um die Planung realisieren zu können, sind bodennordnende Maßnahmen notwendig, welche nach den Grundsätzen des BauGB auf privater Basis durchgeführt werden.

### Technische Versorgung

Die Wasserversorgung ist durch die sofortige Anschlußmöglichkeit des Gebiets an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Zorneding sichergestellt.

Die Abwasser können in das Kanalisationsnetz des Zweckverbands München Ost eingeleitet werden.

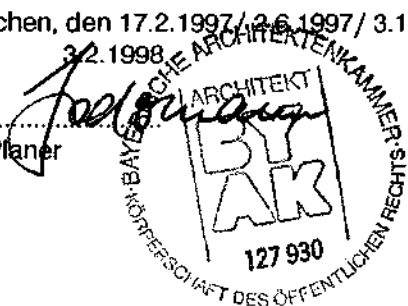
Die Stromversorgung ist durch den Anschluß an das Versorgungsnetz der Isar-Amper\_Werke gewährleistet. Für den Fall, daß die geplanten Nutzungen es erfordern, wurde im Lastschwerpunkt des Baugebietes eine Fläche für die Aufstellung eines Trafohäuschens ausgewiesen.

Durch das Gebiet führt eine unterirdische Erdgashochdruckleitung.  
Die Versorgung des Gebiets mit Gas ist somit möglich

Die Müllabfuhr erfolgt durch Müllentsorgungsunternehmen im Auftrag der Gemeinde.  
Flächen für die Müll-Vorsortierung und die Sammlung von Wertstoffen werden mit den nächsten Bauleitplänen der benachbarten Gewerbeflächen ausgewiesen.

München, den 17.2.1997, 2.6.1997/ 3.11.1997  
3.2.1998

.....  
der Planer



Kirchheim, den 17.2.1997, 2.6.1997/ 3.11.1997  
3.2.1998

.....  
der 1. Bürgermeister

*Heinz Hilger*  
Heinz Hilger  
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 65/1  
Planungsdaten (voraussichtlichen Umlegungsflächen)**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 70.337 qm  
abzügl. Fläche Kreisstraße M 1 3.000 qm

Bruttobauland ohne Kreisstraße bzw. Umlegungsmasse gem. § 55Abs.1 BauGB

Flur Nr.	152	564 qm	
	155/1	1.868 qm	
	156/5 Teilfl.	2.650 qm	
	153/2	19.584 qm	
	156	36.276 qm	
	156/2	1.874 qm	
	156/13	4.364 qm	
	156/15	<u>157 qm</u>	
Gesamt			<b>67.337 qm</b>

Gesamtbedarf öffentlicher Verkehrsflächen ohne M 1 10.437 qm

Verbleibendes Nettobauland **56.900 qm**

Verkehrsflächen, welche schon Bestandteil der in  
§ 55Abs2 Nr.1 genannten Flächen sind

564 qm	
1.868 qm	
<u>2.650 qm</u>	
	<u>5.082 qm</u>

Aus der Umlegungsmasse auszuschneidender  
Mehrbedarf an öffentlichen Verkehrsflächen 5.355 qm

Verteilungsmasse gem. § 55 Abs.4 **61.982 qm**

**Aufteilung des Nettobaulands**

<u>Grundstückslage</u>	<u>Nettobaulandgröße</u>	<u>GRZ o,53 entspricht</u>	<u>dargestellter Bauraum</u>
westlich des Parsdofer Wegs	31.859 qm	16.885 qm	27.000 qm
südöstlich Parsdorfer Weg	<u>25.041 qm</u>	13.272 qm	18.400 qm
Gesamt	56.900 qm		

**Anhang zur Begründung  
Bebauungsplan 65/1**

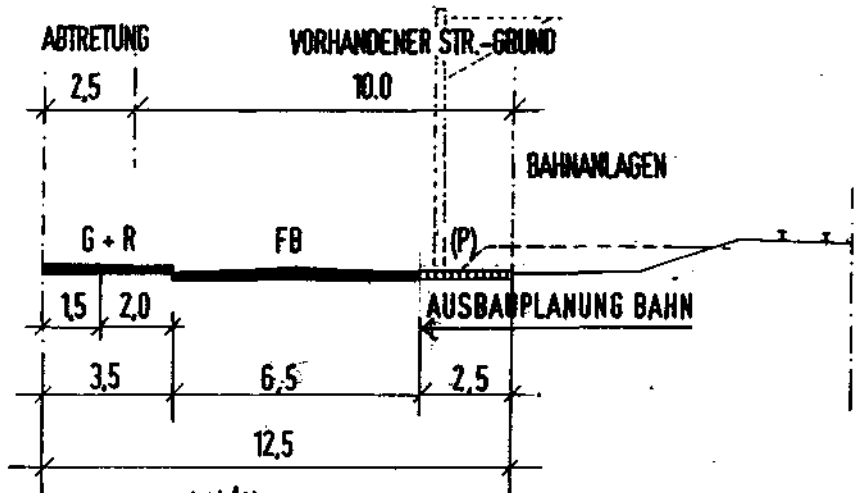
Ermittlung der zu erwartenden Versiegelungsflächen und der resultierenden ökologischen Kompensationsflächen.

1.	Mit neuem Baurecht belegtes Nettobauland lt. Umlegungsberechnung:		
	nordwestlich der M 1	9.012 qm	
		11.318 qm	
		4.711 qm	
	westlich Parsdorfer Weg	26.714 qm	
		<u>5.145 qm</u>	
	<b>Gesamtnettobauland</b>	<b>56.900 qm</b>	
	zu erwartender Versiegelungsgrad (80%)		45.520 qm
2.	bestehende und neugeplante Verkehrsflächen, welche künftig versiegelt werden	320 qm	
		2.790 qm	
		1.250 qm	
		730 qm	
		1.447 qm	
		<u>1.250 qm</u>	
	Gesamt	7.787 qm	
	abzügl. Straßenbegleitgrün ca.	<u>600 qm</u>	
	Gesamt	7.187 qm	
	zu 1. hinzukommende Versiegelung		<u>7.187 qm</u>
	zu erwartender Gesamtversiegelungsgrad		<b>52.707 qm</b>
	daraus resultierende 30%ige Kompensationsfläche für die Versiegelung von landwirtschaftlich genutztem Boden		<b>15.812 qm</b>

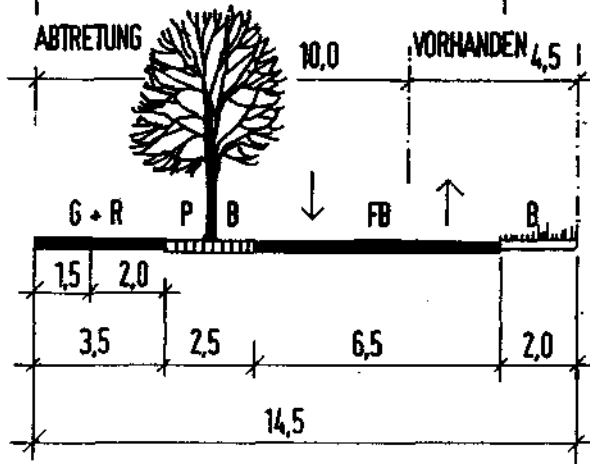
Kompensationsort :

Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 245 (18.900 qm) und Nr. 245/2 (11.060 qm) südlich des Abfanggrabens in der Gemarkung Kirchheim.

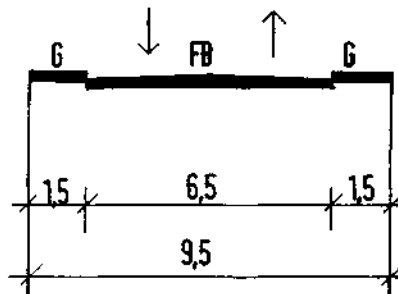
PARSDORFER WEG NORD



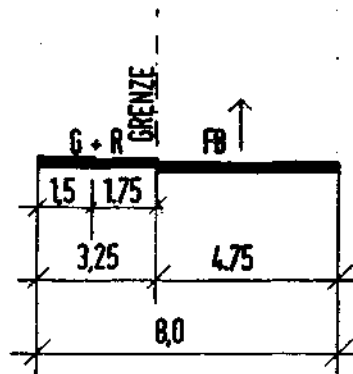
PARSDORFER WEG OST



VERBINDUNG ZUR TAXETSTRASSE



ANBINDUNG AN DIE M 1 (EINBAHN !)

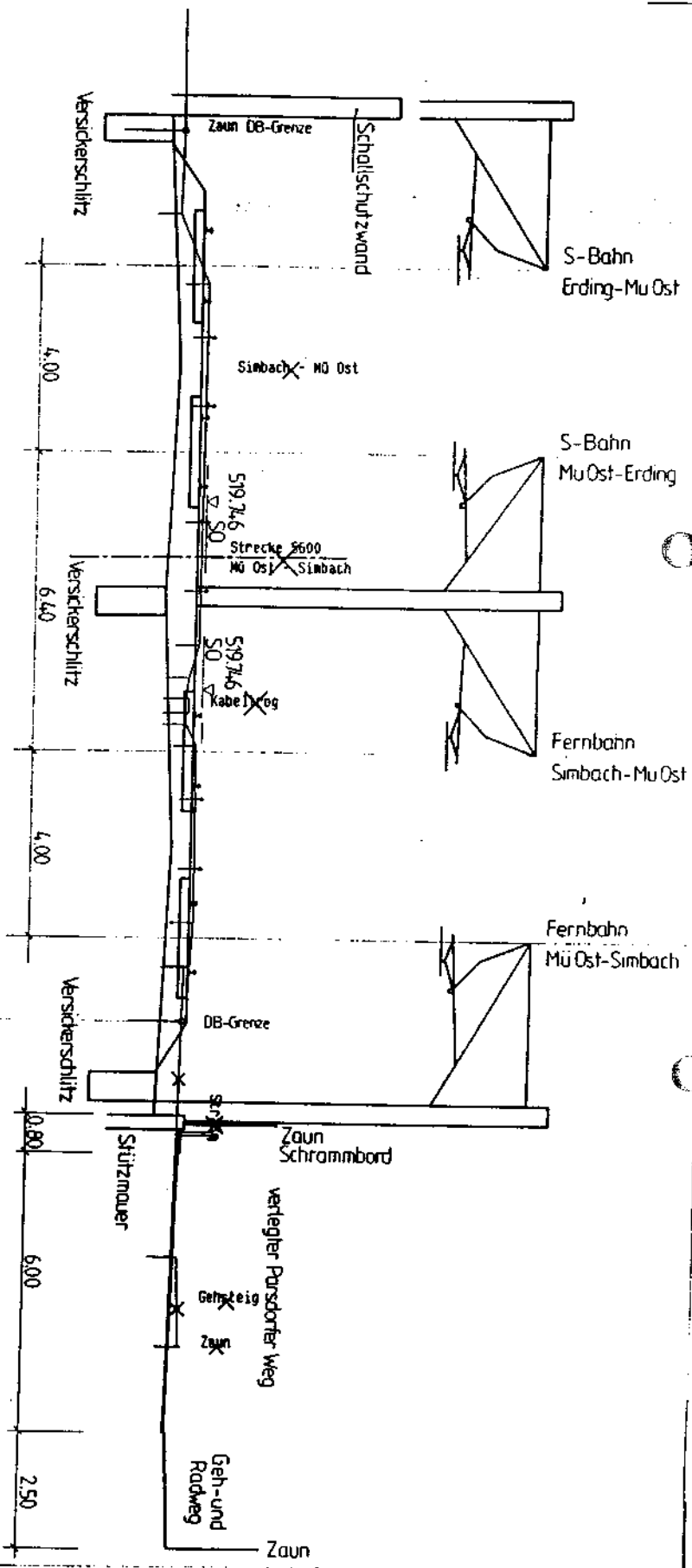


KOPIE AUS DER RAHMENPLANUNG DER BAHN  
 PROFILSCHNITT AUSBAU  
 NÖRDL. FLUR NR. 146/4

Unverbindlicher  
 VORABZUG

NN = 505,000

-9.218	519.150
-9.208	519.150
-7.408	519.100
-5.908	519.720
-4.758	519.882
-3.258	519.884
-2.758	519.791
0.758	519.753
1.908	519.630
2.608	519.430
3.348	519.370
3.658	519.430
3.758	519.430
3.768	519.370
3.808	519.370
4.068	519.610
5.218	519.789
3.718	519.773
7.868	519.618
1.818	519.550
1.828	519.430
0.00	519.260
3.18	519.380
3.27	519.460
3.36	519.500
3.40	519.500



ANLAGE ZUR  
 BEGRÜNDUNG